

## **Benutzungsordnung für die Zweifeldsporthalle in Bestensee**

Auf der Grundlage der §§ 3,5,14,35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 + 2, 6 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.05.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Überlassung und Nutzung von Räumen in der gemeindeeigenen Zweifeldsporthalle in der Goethestraße in Bestensee ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Dies gilt für:

- den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen
- die Übungsstunden und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich sowie Veranstaltungen im Bildungsbereich
- alle Veranstaltungen privater und öffentlicher Art

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- |   |                                        |                     |                   |
|---|----------------------------------------|---------------------|-------------------|
| - | Gesamtspielfläche                      | 1056 m <sup>2</sup> |                   |
| - | Halbspielfläche                        | 528 m <sup>2</sup>  |                   |
| - | Gymnastikraum                          | 139 m <sup>2</sup>  |                   |
| - | Kraftsportraum                         | 92 m <sup>2</sup>   |                   |
| - | Mehrzweckraum                          | 139 m <sup>2</sup>  |                   |
| - | Küche, wenn sie nicht verpachtet wurde |                     | 23 m <sup>2</sup> |

Eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleideräumen und öffentlichen Toiletten nach Absprache mit dem Hallenwart. Die Benutzung der Zweifeldsporthalle ist für den Trainingsbetrieb bis 22.00 Uhr zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Zweifeldsporthalle besteht nicht. Der Schulsport sowie schulische Veranstaltungen haben Vorrang.

### **§ 2 Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Nutzung der Zweifeldsporthalle ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher volljähriger Übungsleiter, eine volljährige Aufsichtsperson oder ein Lehrer anwesend sind. Der Nutzer ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.
- (2) In der Zweifeldsporthalle ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Rauchen und offenes Feuer in der Zweifeldsporthalle einschließlich der Sanitär- und Umkleideräume ist untersagt.

- (4) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt und führt zu einer sofortigen Ausschließung von der Benutzung und zum Erlöschen des Nutzungsvertrages. Die Beseitigung der entstandenen Schäden geht zu Lasten des Nutzers.
- (5) Das Tragen von Stollenschuhen, Sportschuhen mit färbenden Sohlen ist im Hallenbereich untersagt.
- (6) Ballspiele sind so auszutragen, dass Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Zulässig sind nur Hallenbälle, das heißt ungeölte und nicht im Freien benutzte Bälle.
- (7) Hallengeräte dürfen grundsätzlich nicht aus der Halle genommen und an einem anderen Ort benutzt werden. Sportgeräte sind nach Ihrer Benutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen. Will der Nutzer eigene Turngeräte u.ä. in der Halle bzw. den Nebenräumen aufstellen und aufbewahren, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Hallenwarts. Dieser entscheidet auch über Ort, Art und Weise des Aufstellens bzw. Aufbewahrens.
- (8) Bei Veranstaltungen ist der Antragsteller für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst, sowie für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die genutzten Räume sind in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung notwendigen organisatorisch-technischen Vor- und Nachbereitungen, sowie die Durchsetzung dieser Benutzungsordnung liegen in seiner Verantwortung. Grobe Verunreinigungen und Müll hat er unmittelbar nach der Veranstaltung zu beseitigen.
- (9) Der Hallenwart übt das Hausrecht aus. Er kann Personen und Personengruppen, die gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen die vertragliche Vereinbarung verstoßen aus der Mehrzweckhalle verweisen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde Bestensee haben jederzeit Zutritt zur Zweifeldsporthalle. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die in § 1 genannten Räumlichkeiten nutzt.
- (2) Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

**§ 4**  
**Benutzungsentgelt**

Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestensee stehende Schule von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

- 1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen mit Sitz in Bestensee bei Altersgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je Stunde:

ganze Halle: 15,00 €je Stunde  
halbe Halle : 7,50 €je Stunde  
Mehrzweckräume : 5,00 €je Stunde

- 2.) Für Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen mit Sitz in Bestensee bei Altersgruppen über 18 Jahre je Stunde.

ganze Halle : 25,00 €je Stunde  
halbe Halle : 12,50 €je Stunde  
Mehrzweckräume: 10,00 €je Stunde

- 3.) Für Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Bestensee bei Altersgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je Stunde:

ganze Halle: 20,00 €je Stunde  
halbe Halle : 10,00 €je Stunde  
Mehrzweckräume : 10,00 €je Stunde

- 4.) Für Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Bestensee bei Altersgruppen über 18 Jahren je Stunde:

ganze Halle : 40,00 €je Stunde  
halbe Halle : 20,00 €je Stunde  
Mehrzweckräume : 20,00 €je Stunde

- 5.) Für einmalige Sportveranstaltungen ( Turniere, Punktspiele usw. ) von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bestensee bei Altersgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

bis 4 Stunden 50,00 €  
jede weitere Stunde 10,00 €

- 6.) Für einmalige Sportveranstaltungen ( Turniere, Punktspiele usw. ) von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bestensee bei Altersgruppen über 18 Jahre

bis 4 Stunden 100 €  
jede weitere Stunde 20 €

- 7.) Für einmalige Sportveranstaltungen ( Turniere, Punktspiele usw.) mit Sitz außerhalb der Gemeinde Bestensee bei Altersgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

bis 4 Stunden            75,00 €  
jede weitere Stunde    15,00 €

- 8.) Für einmalige Sportveranstaltungen ( Turniere, Punktspiele usw.) mit Sitz außerhalb der Gemeinde Bestensee bei Altersgruppen über 18 Jahren

bis 4 Stunden            150,00 €  
jede weitere Stunde    30,00 €

- 9.) Für kulturelle Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bestensee.

Mehrzweckraum	139 m <sup>2</sup>	150,00 €
Halle	1056 m <sup>2</sup>	300,00€

- 10.) Für kulturelle Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Bestensee sowie für sonstige Nutzer.

Mehrzweckraum	139 m <sup>2</sup>	200,00 €
Halle	1056 m <sup>2</sup>	500,00 €

Zusätzlich sind 40% der eingenommenen Eintrittsgelder abzuführen.

- 11.) Die Gemeinde kann bei Großveranstaltungen eine Kautions in Höhe von 1000,00 € vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Räume zurückgezahlt wird.

- 12.) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, zu allen hier genannten Veranstaltungen separate Verträge zu schließen.

## §5

### Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren nach § 4 werden spätestens 5 Werktage vor Nutzung der Zweifeldsporthalle fällig. Sie sind bis zu diesem Tage auf das Konto der Gemeinde Bestensee zu überweisen. Als Zahltage gilt der Tag der Gutschrift. Vereine erhalten die Möglichkeit die Gebühren monatlich zu überweisen.

- (2) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu entrichten. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung der Nutzungsgebühr zurückgezogen werden.
- (3) Wird ausnahmsweise kurzfristig bzw. am Veranstaltungstag eine beantragte Nutzung genehmigt, entfällt die Zahlungsfrist des § 5 (1). Die Bezahlung erfolgt noch am selben Tag in der Kasse der Gemeinde oder spätestens am 2. Arbeitstag nach der Veranstaltung.

## **§ 6 Widerruf**

- (1) Eine zeitweise oder dauerhafte Ausschließung von der Benutzung kann je nach Art und Schwere des Verstoßes vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten ausgesprochen werden.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, bei besonderem öffentlichem Interesse bereits vergebene Nutzungszeiten aufzuheben.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

- (1) Von den Gebühren sind der Kitabetrieb sowie Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden freigestellt.

## **§ 8 Schadenshaftung**

Der Nutzungsberechtigte haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch seine Nutzung bzw. die seiner Gäste bei den Veranstaltungen entstehen und nicht auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, entsprechend der Nutzungssatzung für die Zweifeldsporthalle.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2007 in

Bestensee, den 11.05.2007

Klaus - Dieter Quasdorf  
Bürgermeister

**B E S C H L U S S**  
der Gemeindevertretung

öffentlich

Einreicher: Hauptamt

Beraten im: Hauptausschuss

Beschluss-Tag: 26.03.2009

Beschluss-Nr.: **18/03/09**

Betreff: Ergänzung der Benutzungsordnung für die Zweifeldsporthalle in Bestensee vom 11.05.2007

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt folgende Ergänzungen zur Benutzungsordnung der Zweifeldsporthalle rückwirkend zum 01.01.2009.

§ 2 (11)

Firmen bzw. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit mit der Gemeinde eine Vereinbarung für das Anbringen von Werbebanner abzuschließen.

§ 4 (13)

Die Gemeinde Bestensee ist berechtigt für das Anbringen von Werbebanner in der Größe 1,00 m x 1,50 m monatlich 50,00 € und in der Größe 1,00 m x 3,00 m monatlich 100,00 € zu erheben. Mit diesen Bannern wird eine Möglichkeit zur Werbung angeboten. Die daraus resultierenden Einnahmen werden zu 50 % zur Unterstützung der Vereinsarbeit ortsansässiger Vereine und zu 50 % für die Ausgestaltung der Landkost – Arena verwendet werden.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der stimmberecht. Mitgl.d.GV: 19  
Anwesend: 17  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: /  
Stimmenthaltungen: /  
von der Berat.u.Abst. gemäß § 22 BbgKVerf  
ausgeschlossen: